

**1. Verordnung zur Änderung
der Polizeiverordnung gegen umweltschädigendes Verhalten und
Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das
Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der
Großen Kreisstadt Stollberg (Umwelt-Polizeiverordnung) vom 28.08.2018**

Die Große Kreisstadt Stollberg erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 17.06.2024 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Geändert wird die Verordnung gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg (Umwelt-Polizeiverordnung), veröffentlicht im „Stollberger Stadtanzeiger“ Nr. 09/2018 wie folgt:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“

2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stollberg, den 18.06.2024


Marcel Schmidt
Oberbürgermeister